

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1861

CCCXCVII. Kurfürst Joachim entscheidet einen Streit der Stadt Prenzlau mit
den von Holtzendorf wegen der Fischerei auf der Ucker bis an des Königs
Topf, am 28. Mai 1557.

Nutrumashadinaumash

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55721

Vnd Wir, Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Prentzlow, Vor Vns, Vnsere nachkommene, Auch dem gemeinen Caften alhie, Bekennen offentlich, Nachdem die Ehrwirdigen Vnd andechtigen Domina Vnd gantze Vorsamblung des Jungkfrawen-Closters bei Vns, Wie die obin In spetie angetzogen, auf Vnsers gnedigsten hern Des Churfursten suchen Vnd vor sich selbst aus Rechten Christlichen Eifer, so sie Zu dem allein seligmachenden Gottlichem wort Vnd desselben diener tragen Vnd haben, Vnserm Casten sechs huesen Landesz, auf dem alten Stadtfeldt bolegen, mit pechten Vnd aller gerechtigheit, In massen Ire Vorfarn Vnd sie dieselben Inne gehapt Vnd gebraucht, Zu mehrer Vnd stadtlicher Vnderhaltung der Kirchendiener erblich Vnd Vnwidderruflichen Zugeeignet Vnd abgetretten, Vnd wir darbei Ire gutwilligkeit botrachtet, haben Wir demnach Vnd Vnfer Casten dogegen freywillig Vnd aus eigner bowegnus Zugesagt, gemelten Jungkfern Zeit Irer aller Vnd einer yeden leben, Wie sie Im anfang mit nahmen ausdrucklich gesatzt Vnd Inserirt wurden, Jerlich Zehen gulden In Muntz aus Vnserm Casten Zuzuwenden, Zusagen Vnd Versprechen auch, Wir der Rath obgenant, Vor Vns Vnd Vnser nachkommen bei Ehren Vnd trewen, das wir hinfuro Vnd auff Martini schire kunfftig dieses lauffenden siben Vnd funfzigsten Jares erstlich anzufahen Vnd also forthin mergedachten Jungkfern, so Itzo leben Vnd das Capittel representiren, Jerlich Zehen gulden Muntz geben Vnd entrichten follen Vnd wollen. Wurde auch eine oder mehr von obgedachten Jungkfern vorsterben, Auch also das nit mehr den eine von diesen Vbrig Vnd Im leben pliebe, So follen doch denen oder der vberbliebenden, fie feint alhie oder anderstwo bei Iren freunden, nichts desto weiniger, als ob sie noch alle lebeten, die vorschriebenen Zehen gulden ohne weigern aus dem gemeinen Caften Jerlichs vorreicht Vnd daran nichts gekurtzt werden, Vnd Im fhall, das hinfuro mehr Jungkfern Ins Clofter genommen, doselbst eingekleidet, oder aber solcher gestalt darinne enthalten wurden, Sollen doch dieselben sich dieser obgesatzten Jerlicher vorschriebenen Zehen gulden mit nichten Zu frewen noch Zu geniessen haben, Besondern do nach dem willen des Almechtigen deren obgedachten Vnd mit nahmen gefatzten Jungkfern keine mehr sein Vnd leben wirden, Alsdan Vnd nit ehe soll diese Vorpflichtung der Zehen gulden todt, nichtig Vnd crafftlofz fein, Alles getrewlich. Zw Vrckundt haben Wir, die Domina Vnd gantz Vorfamblung gemelts Jungkfrawen-Clofters alhie, Vor Vns Vnd alle Die Jennigen, fo nach Vns kommen Vnd ditz Clofter bofitzen werden, Vnfers Clofters Sigell mit Vnfer aller Vnd Jeder Vorwissen Vnd Capitulariter Vorfamblet Vnd gegebene Vorwilligung, Vnd Wir, Burgermeister Vnd Rethe Zu Prentzlow, Vor Vns Vnd alle Vnfer nachkommen, Vnfer Stadt Infiegell hirunten Wiffentlich angehangen. Geschehen Vnd gegeben Zu Prentzlow, Christi Vnsers selichmachers geburt funfzehundert Vnd Im Sieben Vnd funfzigsten Jare, Freitags nach Trium Regum.

Rach bem Driginale bes Brenglauer Stadtarchives.

CCCXCVII. Kurfürst Joachim entscheibet einen Streit ber Stadt Prenzlau mit ben von Holsgendorf wegen ber Fischerei auf ber Uder bis an bes Königs Topf, am 28. Mai 1557.

Auf geführten Beweiß, gegen Beweis und ferner Einbringen in Sachen zwischen den Rath zu Prentzlow eins, und den von Holtzendorffen zu Schonen Werder, Kützerow, Jagow und Zarnckow anderes Theils, erkennen von Gottes Gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reiches Ertz-Cämmerer und Chursürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden und in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürrenberg und Furst zu Rugen, dass nunmehro aus den Acten befindlich, dass der von Holtzendorff sich des Fischens auf dem Ucker Strom von oben herab bis an den König Topf zu enthalten, und die von Prentzlow bei der Fischerei auf berührten Strohm gemeltes Orts zu lassen, auch gebührliche Caution Sie in solchen Bestz und Gebrauch der Fischerei nicht zu irren oder vorunruhigen zu thun schuldig, die von Prentzlow aber hinwieder den Ucker Strohm zu räumen und rein zu halten verpflichtet sein, von Rechts wegen. Urkundlich mit vnserm Secret besiegelt und gegeben zu Cöln an der Spree, Freitages nach Ascensionis Domini, Anno 1557.

Rach einer alten Copie.

CCCXCVIII. Kurfürft Joachim verleiht ber Stadt Prenzlau bei Annahme ber Erbhuldigung bas Recht, Muhlen zu erbauen, am 10. Mai 1563.

Wir Joachim, vonn Gottes genaden Marggraff zue Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunth offentlich etc., Nachdem wir die erbhuldung in vnnfern Vckermerckischen Stedten aus allerhandt eingefallenen vorhinderungen bishero verschoben, Aber nunmehr dieselbe aus bewegenden vrsachen lenger nicht einstellen wollen, Sondern die Itzo in bemeltten vnsern Vckermärkischen Stedten, Sonderlich auch in der Heubtt-Stadt Prentzlaw, von Bürgermeistern, Rathmannen vnd gemeinen burgern wirgelich genommen vnd entpfangen haben, Sie vns auch dagegen einen weilandt vnsers herrn Vaters vnd S. G. Brueders, Marggraff Albrechts seliger gedenken, vorliegeltten Pergaminen Brieff, darin Ire Priuilegia, Frey- vnd Gerechtigheitte vnnd altte gutte gewonheitte confirmiret sein, fürgetragen, welcher vonn wortten zu worttenn also lauttett etc. -Und darauff vnderthenigs vleisses gebetenn, Wir geruhetten jnen berurtte ire erlangette vndt wolhergebrachte Privilegia, genaden, Frey- vnd Gerechtigkeitte, auch gutte gewonheitte gleichergeftalt genedigst zu confirmiren vnd zu bestettigen, Dass wir demnach solch der von Prentzlaw zimblich Bitt angesehen vnnd Inen obbeschriebener gestalt auch Ire berurte Priuilegia, Genade, Freyvnd Gerechtigkeitte, auch löbliche gewonheitte ferner gnediglich confirmirt vnd bestettiget haben etc. Und als vns gedachter Rath vnser Stadt Frentzlaw alhier darneben vnterthenigst berichttet, Wie das sie mit mülen nach notturfft nicht vorsehen, vnd sonderlich in winters vnd Truckenen Zeitten die burger vnnd einwoner mit dem Malen nicht fördern lassen könten, Mitt vndertheniger vleistiger bitt, weil des orts wassers halben datzu zimbliche gutte gelegenheitten weren, Inen genediglich zuuorgunnen vnd zuuorstatten, das sie daselbst mehr mulen erbawen vnd anrichten muchten, - Das wir demnach auch obgedachtem Rath alhir zu Prentzlow aus sondern gnaden darmit innen gewogen, Vnd in betrachtung, daz folch ir fuchen vnd Fürhaben zu gemeiner Stadt nutz vnd besferung gemeint, genedigst bewilliget vnd vorgunnet haben, Bewilligen vnd vorgunnen Inen auch hiemitt in Krafft dis brieues, das sie Inner Oder ausser der Stadt, wue es am gelegen-